OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800672/6/HW**

Datum: **Linz, 13. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 15.12.2025, GZ: STEYR/925020003870/25, betreffend Übertretung der GewO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf") eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass dieser am 23.11.2025 um 06:00 Uhr auf dem Standort B-Straße (Lokal „C__"), durch Ausschank von Getränken und Bewirtung mehrerer Gäste das Gastgewerbe in der Betriebsart Bar selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt habe, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl der Bf dafür keine Gewerbeberechtigung besitze.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Vom Bf wurde im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren (Einspruch, Beschwerde) insbesondere vorgebracht, dass es sich um einmalige Nutzung der Räumlichkeit für einen bestimmten Abend gehandelt und keine Ertragsabsicht bestanden habe.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem Sachverhalt aus:
Aufgrund einer Kontrolle am 23.11.2025 um 06:00 Uhr am Standort B-Straße (ehemaliges Lokal „C__"), steht fest, dass sich dort sieben Gäste mit Getränken befanden und Musik lief. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, dass für die ausgegebenen Getränke mehr als ein Kostenersatz zur Deckung der Mietkosten und der Kosten für den Getränkeeinkauf verlangt worden wäre. Es steht nicht fest, dass vom Bf der Ausschank von Getränken bzw. eine Bewirtung von Gästen in der Absicht erfolgt wäre, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

II.2. Beweiswürdigung: Dass bei einer Kontrolle am 23.11.2025 am verfahrensgegenständlichen Standort sieben Gäste mit Getränken angetroffen wurden und Musik lief, ergibt sich vor allem aus der Anzeige und der Zeugenaussage des ML in der mündlichen Verhandlung. Dies wurde vom Bf im Übrigen auch nicht bestritten. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Ausschank von Getränken bzw. eine Bewirtung von Gästen in der Absicht erfolgt wäre, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gründet auf folgenden Überlegungen: Vom Bf wurde bestritten, dass eine Ertragsabsicht vorgelegen wäre. Vielmehr wurde vom Bf angegeben, dass es sich um einmalige Nutzung der Räumlichkeit für einen bestimmten Abend gehandelt habe, die Veranstaltung nicht öffentlich gewesen sei und für die ausgegebenen Getränke (nur) ein Kostenersatz verlangt worden wäre, wobei die eingenommenen Beträge ausschließlich zur Deckung der Mietkosten und der Kosten für den Getränkeeinkauf gedient hätten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (in welcher unter

anderem eine Einvernahme des ML erfolgte) keine ausreichenden Verfahrensergebnisse vor, aus welchen sich ergeben würde, dass – entgegen den Angaben des Bf – im vorliegenden Fall die Absicht bestanden hätte, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Der ML hatte keine Kenntnis dazu, ob der Bf schon öfters etwas am verfahrensgegenständlichen Standort gemacht hat. Das vom Bf vorgelegte Schreiben spricht nicht dafür, dass der Bf das (ehemalige) Lokal „C__" für einen längeren Zeitraum angemietet hätte. Es ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse nicht ersichtlich, dass der Bf die gegenständliche Lokalität regelmäßig betreiben würde (und nicht bloß einmalig angemietet hätte). Der ML konnte bei seiner Einvernahme nicht angeben, was die Getränke (preislich) gekostet haben. Auch aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen, insbesondere der Anzeige, geht nicht hervor, um welchen Betrag Getränke abgegeben wurden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegen im vorliegenden Fall letztlich keine ausreichenden Ansatzpunkte dafür vor, dass für Getränke mehr als ein Kostenersatz zur Deckung der Kosten (Mietkosten und Kosten für Getränkeeinkauf) verlangt worden wäre. Es ist daher nicht feststellbar, dass für die ausgegebenen Getränke mehr als ein Kostenersatz zur Deckung der Mietkosten und der Kosten für den Getränkeeinkauf verlangt worden wäre. Es liegen im vorliegenden Fall letztlich auch keine ausreichenden Beweisergebnisse dafür vor, dass die verfahrensgegenständliche Bewirtung bzw. der Ausschank der Getränke erfolgt wäre, um einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Gemäß § 1 Abs.2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Entgeltlichkeit allein ist nicht zwingend mit einer Ertragsabsicht verbunden, insbesondere liegt Ertragsabsicht dann nicht vor, wenn durch das Entgelt nur die Unkosten einer Tätigkeit ganz oder zum Teil gedeckt werden sollen (vgl. *Müller* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 1 Rz 9 mwN).

III.2. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass (vom Bf) der Ausschank von Getränken bzw. eine Bewirtung von Gästen mit einer Ertragsabsicht verbunden gewesen wäre. Insbesondere steht ausgehend vom festgestellten Sachverhalt nicht fest, dass für Getränke mehr als ein Kostenersatz zur Deckung der Mietkosten und der Kosten für den Getränkeeinkauf verlangt worden wäre. Es ist verfahrensgegenständlich auch nicht ersichtlich, dass der Bf die Absicht gehabt hätte, einen (Ertrag oder sonstigen) wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Es ist

daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von den Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab und die Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger